

PRESSE



Nunmehr hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 16.10.2007 (3 Ws 308/07) eindeutig geurteilt, dass allein die Unterschrift unter die gemeinsame Steuererklärung nicht zur Mittäterschaft oder eilnehmerschaft einer Steuerhinterziehung führt. Um steuerliche Vorteile auszuschöpfen, insbesondere wenn große Einkommensunterschiede zwischen den Ehegatten bestehen, wählen in Deutschland viele erheiratete mit Beginn der Eheschließung die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer. Diese ist möglich, wenn beide Partner zustimmen, wobei die Zustimmung i.d.R. bereits in der Mitunterzeichnung der gemeinsamen Einkommensteuererklärung liegt. Für beide Ehegatten wird dann ein einheitlicher Steuerbescheid erlassen.

Fraglich war insoweit, ob Mittäter oder Teilnehmer einer Steuerhinterziehung bereits derjenige Ehepartner sein kann, der sich als zusammenveranlagter Ehegatte darauf beschränkt, die gemeinsame Einkommensteuererklärung zu unterschreiben, in welcher der andere Ehegatte ggf. unrichtige oder unvollständige Angaben bzgl. seiner Einkünfte gegenüber dem Finanzamt gemacht hat.

Nunmehr hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 16.10.2007 (3 Ws 308/07) eindeutig geurteilt, dass allein die Unterschrift unter die gemeinsame Steuererklärung nicht zur Mittäterschaft oder Teilnehmerschaft einer Steuerhinterziehung führt. Nur dann, wenn die Beiträge des einen Ehegatten über das Unterschreiben der gemeinsamen Steuererklärung hinausgehen, wenn er z.B. den anderen Ehegatten aktiv bei dessen Tat, falsche Angaben zu machen, unterstützt, nimmt er an dessen Steuerhinterziehung teil.

Selbst dann, wenn der die gemeinsame Steuererklärung unterschreibende Ehegatte ein „massives Eigeninteresse“ an der Steuerhinterziehung des anderen hat, liegt keine Steuerhinterziehung des zusammenveranlagten Ehegatten vor. Das OLG Karlsruhe hat deutlich gemacht, dass eine solche Ansicht mit der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar wäre. Alleine der Umstand, dass der mitunterzeichnende Ehegatte objektiv Vorteile aus der Tat des anderen ziehen mag, genügt jedenfalls nicht.

Damit hat die Rechtsprechung erfreulicherweise deutlich gemacht, dass alleine das Mitunterzeichnen der gemeinsamen Steuererklärung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände den Ehegatten jedenfalls nicht zum Mittäter oder Teilnehmer einer Steuerhinterziehung macht. Die bloße Anwesenheit bei Ausfüllen der Erklärung, die Unterzeichnung und selbst das Eigeninteresse stellen strafloses Verhalten dar. Und alleine aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft kann eine darüber hinausgehende psychische Beihilfe des einen Ehegatten zur Steuerhinterziehung des anderen nicht hergeleitet werden.